



**Ergebnisbericht
des Vernehmlassungsverfahrens vom
26. Juni 2013 bis zum 17. Oktober 2013**

Asylgesetzrevision vom 14. Dezember 2012 (Erlass 1)

Entwurf der Verordnungsanpassungen

1. Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse

1.1. Ausgangslage

Die Vernehmlassungsvorlage enthält die Ausführungsbestimmungen zur Asylgesetzrevision vom 14. Dezember 2012 (Erlass 1).

Die Kernpunkte der Asylgesetzrevision vom 14. Dezember 2012 bilden:

- der Ersatz der Nichteintretenstatbestände durch ein beschleunigtes materielles Verfahren;
- die Einführung einer Vorbereitungsphase und der medizinischen Untersuchung in den Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes (EVZ);
- verschiedene neue Verfahrensbestimmungen und Formvorschriften zu den Mehrfach- und Wiedererwägungsgesuchen und zum Beschwerdeverfahren;
- die neue Grundlage für die teilweise oder vollständige Übernahme der Kosten durch den Bund beim Bau kantonaler Haftanstalten für den Vollzug der ausländischerrechtlichen Administrativhaft;
- verschiedene Änderungen im Bereich der Ausrichtung der Bundesbeiträge im Asylbereich;
- die neue Grundlage zur Ausrichtung finanzieller Beiträge zur Förderung der Integration.

Die Vernehmlassung dauerte vom 26. Juni 2013 bis zum 17. Oktober 2013. Insgesamt wurden 42 Stellungnahmen eingereicht (25 Kantone; 2 Parteien, 15 interessierte Kreise).

1.2. Vorgehen bei der Auswertung der Stellungnahmen

Haben die Vernehmlassungsadressaten eine Stellungnahme eingereicht, sich aber nicht zu allen Änderungsvorschlägen geäußert, wird dies als Zustimmung gewertet. Wird lediglich zu einem oder zwei Änderungsvorschlägen Bezug genommen, wird die Stellungnahme bei den übrigen Änderungsvorschlägen unter der Rubrik „keine Bemerkungen“ aufgeführt. Wenn keine Stellungnahme eingereicht wurde, wird dies unter der nachfolgenden Ziffer 2 (Verzeichnis der Eingaben) aufgeführt.

Wird vom Vernehmlassungsadressaten gewünscht, dass bei nicht kommentierten Vorschlägen nicht auf Zustimmung oder Ablehnung geschlossen wird, wird dies bei der Auswertung unter der Rubrik „keine Bemerkungen“ berücksichtigt.

1.3. Vernehmlassungsergebnisse

1.3.1 Zusammenfassung

Die Verordnungsänderungen wurden von den Vernehmlassungsteilnehmenden im Grundsatz begrüßt. Am meisten Reaktionen lösten die vorgeschlagenen Änderungen zur Umsetzung von Artikel 55 AuG (Grundlage für die Ausrichtung finanzieller Beiträge im Integrationsbereich) und Artikel 82 Absatz 1 AuG (Grundlage für die finanzielle Beteiligung des Bundes beim Bau kantonaler Administrativhaftanstalten) aus. Bei den Verordnungsbestimmungen im Integrationsbereich wurde insbesondere von der Schweizerischen Konferenz der Integrationsdelegierten (KID) und von verschiedenen Kantonen kritisch angemerkt, dass diese, bzw. die Erläuterungen im Bericht teilweise nicht vollständig dem Grundlagenpapier vom 23. No-

vember 2011 betreffend die „Spezifische Integrationsförderung als Verbundaufgabe Bund – Kantone“ wiedergeben würden.

Der Vorschlag des Bundesrates, dass die finanzielle Beteiligung des Bundes am Bau kantonalen Administrativhaftanstalten entsprechend der gesetzlichen Grundlage (Art. 82 Abs. 1 AuG) und im Hinblick auf die zukünftige Neustrukturierung des Asylverfahrens abgestuft nach Grösse der Anstalt erfolgen soll, erschien den meisten Vernehmlassungsteilnehmenden nachvollziehbar. Verschiedene Vorstellungen bestehen jedoch hinsichtlich der Höhe der Beiträge des Bundes. Nicht unerwartet beantragten die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen- und direktoren (KKJPD) und ein Grossteil der Kantone tendenziell eine höhere Beteiligung des Bundes. Auf Kritik mehrerer Kantone stiessen zudem einzelne der Voraussetzungen, welche der Bundesrat an die Ausrichtung von Beiträgen an die Errichtung kantonalen Haftanstalten knüpft.

1.3.2 Vernehmlassungseingaben aufgeteilt nach Adressatenkreis

Kantone:

Die Kantone äusserten sich in erster Linie zu den Änderungsvorschlägen in der VVWA und der VIntA.

Die Tatsache, dass sich der Bund stärker an der Finanzierung kantonalen Administrativhaftanstalten beteiligen möchte, wurde grundsätzlich begrüsst. Insbesondere der Vorschlag zur Erhöhung der Haftkostenpauschale (Art. 15 Abs. 1 VVWA) wurde von fast allen Kantonen (ausser **AG**) gutgeheissen. Mehrere Kantone verlangten dabei jedoch auf die vorgeschlagene Kürzung um den Amortisationsanteil zu verzichten, wenn die Haftanstalt teilweise durch den Bund finanziert wurde (u.a. **AG, AI, BL, SH, ZH**). Auf Kritik mehrerer Kantone stiessen einzelne der Anforderungen, welche der Bundesrat an die Ausrichtung von Beiträgen an die Errichtung kantonalen Haftanstalten knüpft (**AI, JU, SG, SO, TG, TI, UR, ZG, SH, ZH, BL**). So wurden insbesondere das strikte Trennungsgebot von Administrativ- und Strafhäftlingen (Art. 15j Abs. 1 lit. a VVWA) und die Verpflichtung, eine Haftanstalt mehreren Kantonen und dem Bund zur Verfügung zu stellen, bemängelt.

Für die meisten Kantone erscheint der Vorschlag des Bundesrates, dass die finanzielle Beteiligung des Bundes *entsprechend der gesetzlichen Grundlage* (Art. 82 Abs. 1 AuG) und im Hinblick auf die zukünftige Neustrukturierung des Asylverfahrens abgestuft nach Grösse der Haftanstalt erfolgen soll, grundsätzlich nachvollziehbar (ausser **AI, LU, GR, FR, TI, SZ**). Verschiedene Vorstellungen bestehen jedoch hinsichtlich der Höhe der Beiträge des Bundes. Nicht unerwartet beantragen die meisten Kantone tendenziell eine höhere Beteiligung des Bundes (**AG, BE, BL, NE, OW, SH, SG, SO, TG, UR, VS, ZG, ZH**). Diese Kantone erachten eine Mindestbeteiligung von 50 % an den Baukosten als sinnvoll. Von einzelnen Kantonen, insbesondere von einzelnen Bergkantonen, wird die Untergrenze von 30 Haftplätzen kritisiert, da es für sie nur schwer möglich sei, sich einem Konkordat zur Errichtung einer gemeinsamen Haftanstalt anzuschliessen und für einen einzelnen Kanton kein Bedarf für eine entsprechend grosse Haftanstalt bestehe. (**LU, VS, TI, UR, GR**).

Die vorgeschlagenen Änderungen der VIntA wurden von den Kantonen grundsätzlich begrüsst. Zu Kritik Anlass gab, dass nach Auffassung mehrerer Kantone, dass einzelne Verordnungsbestimmungen, bzw. die entsprechenden Erläuterungen im Bericht nicht die im Grundlagenpapier vom 23. November 2011 vereinbarten Grundsätze geben würden (u.a. **AG, BL, FR, GR**).

Einzelne Kantone bemängelten, dass die vorgeschlagenen Änderungen in der AsylV 2 bei den Kantonen zu finanziellen Einbussen führen würden. Insbesondere bemängelt wurde, dass der Bund bei Mehrfachgesuchen zukünftig nur noch eine Nothilfepauschale wird (**AG, BE, GL, LU, NW**).

Parteien:

Die **FDP** begrüsst die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen mit Ausnahme von Art. 7c AsylV 1 (Gebühren für Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuche). Sie erachtet insbesondere die Verordnungsbestimmungen zur Haftplatzfinanzierung als sinnvoll. Sie geht davon aus, dass diese Grundlagen es ermöglichen werden, innert kurzer Zeit genügend Administrativhaftplätze schaffen zu können.

Die **SVP** lehnt grundsätzlich sämtliche Verordnungsanpassungen ab. Besonders kritisch beurteilt sie, die Umsetzung der Haftplatzfinanzierung auf Verordnungsstufe und die vorgeschlagenen Änderungen der VIntA. Entgegen dem Wortlaut der gesetzlichen Grundlage (Art. 82 Abs. 1 AuG) ergebe sich aus der parlamentarischen Debatte zur Asylgesetzrevision klar, dass der Bund sämtliche Kosten für den Bau und die Errichtung kantonaler Haftanstalten übernehmen müsse, da er insbesondere auch für den Vollzug zuständig sei. Eine grundsätzliche Ablehnung seitens des SVP besteht auch gegen die Änderungsvorschläge in der VIntA. Besonders negativ erachtet die SVP „den massiven Ausbau der Integrationsmassnahmen zugunsten von vorläufig Aufgenommenen“.

Die **SP** und die **Grünen** haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

Interessierte Kreise:

Während **VKM** und **SSV** die vorgeschlagenen Änderungen zu Haftplatzfinanzierung ausdrücklich begrüssen, sehen **KKJPD** und **KdK** Änderungsbedarf hinsichtlich der Voraussetzungen für die Ausrichtung von Bundesbeiträgen (Art. 15j VVWA) und hinsichtlich der Höhe der finanziellen Beteiligung des Bundes an den Baukosten (Art. 15k VVWA). Sie erachten, eine finanzielle Beteiligung nach Grösse der Haftanstalt nicht als tauglich, sind der Auffassung, dass die Trennungsvorgaben (Straf-, - Administrativhaft) zu einschränkend seien und beantragen, dass die Beiträge des Bundes generell höher ausfallen sollen, damit entsprechende Bauvorhaben in den Kantonen schneller realisiert werden könnten. **SFH** begrüsst die Bedingungen ausdrücklich, welche der Bund an eine finanzielle Beteiligung beim Bau von Administrativhaftanstalten knüpft. Einerseits werde damit der Rechtsprechung des Bundesgerichts auf Verordnungsstufe Rechnung getragen. Andererseits würden auch die von der Nationalen Kommission für die Verhütung von Folter vorgeschlagenen Anregungen zur Behebung von Mängeln im Haftregime der ausländerrechtlichen Administrativhaft berücksichtigt.

KID und **KdK** begrüssen grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen der VIntA. Sie erwarten jedoch, dass diese noch präziser den Inhalt des Grundlagenpapiers vom 23. November 2011 zwischen Bund und Kantonen wiedergeben.

2. Verzeichnis der Eingaben

Kantone:

AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat
AG	Kanton Aargau, Regierungsrat
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden, Landammann und Standeskommission
BE	Kanton Bern, Regierungsrat
BL	Kanton Basel-Landschaft, Regierungsrat
BS	Kanton Basel-Stadt, Regierungsrat
FR	Etat de Fribourg, Conseil d'Etat
GE	République et Canton de Genève, Conseil d'Etat
GL	Kanton Glarus, Regierungsrat
GR	Kanton Graubünden, Regierungsrat
JU	République et Canton du Jura, Gouvernement
LU	Kanton Luzern, Gesundheits- und Sozialdepartement

NE	République et Canton de Neuchâtel, Conseil d'Etat
NW	Kanton Nidwalden, Regierungsart
OW	Kanton Obwalden, Regierungsrat
SG	Kanton St. Gallen, Sicherheits- und Justizdepartement
SH	Kanton Schaffhausen, Departement des Innern
SO	Kanton Solothurn, Regierungsrat
SZ	Kanton Schwyz, Regierungsrat
TG	Kanton Thurgau, Regierungsrat
TI	Repubblica e Cantone Ticino, il Consiglio di Stato
UR	Kanton Uri, Regierungsrat
VS	Kanton Wallis, Staatsrat
ZG	Kanton Zug, Regierungsrat
ZH	Kanton Zürich, Regierungsrat

Politische Parteien:

FDP	FDP Schweiz / Die Liberalen
SVP	Schweizerische Volkspartei

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden und Städte

SSV	Schweizerischer Städteverband
------------	-------------------------------

Interessierte Kreise:

CP	Centre Patronal
EKM	Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen
FER	Fédération des Entreprises Romandes
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen
KID	Schweizerische Konferenz der Integrationsdelegierten
KKJPD	Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und – Direktoren
SFH	Schweizerische Flüchtlingshilfe
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
UNHCR	The UN Refugee Agency
UNI Genf	Université de Genève
VKM	Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden

Auf eine Stellungnahme verzichtet haben:

ASO	Auslandschweizer Organisation
GPS	Grüne Partei Schweiz
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
FVS	Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Santésuisse	
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SVZ	Schweizerischer Verband für Zivilstandswesen
VSED	Verband Schweizerischer Einwohnerdienste